

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
Parkinson Selbsthilfe Wien (PSH Wien) -
Verein zur Wahrnehmung der Interessen und zur Unterstützung an Morbus Parkinson erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien und die benachbarte Umgebung.
- (3) Der Verein ist mildtätig, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Beratung und Betreuung von Personen, die an der Parkinsonschen Krankheit oder artverwandten Erkrankungen leiden, um deren Eingliederung in Familie, Beruf und Gesellschaft zu unterstützen, sowie die ambulante klinische Versorgung der Betroffenen zu verbessern.
- (2) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Erkrankung
- (3) Förderung der Forschung über Ursachen und Behandlung der Erkrankung
- (4) Sammlung und Auswertung von Erfahrungen der Betroffenen
- (5) Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal, dem Fachhandwerk, der Industrie, sowie mit Behörden und Körperschaften
- (6) Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- (1) **Ideelle Mittel** sind:
 - a) der persönliche Einsatz der Mitglieder, deren Angehöriger, sowie fallweise anderer ehrenamtlich tätiger Helfer
 - b) öffentliche Vorträge, Versammlungen und Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an fachbezogenen Tagungen und Kongressen
 - d) Schaffung von Beratungsstellen und Therapiegruppen
 - e) Bekanntgabe von Aktivitäten und Weitergabe von Informationen in eigenen und/oder fremden Publikationen
- (2) Die notwendigen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Subventionen, auch aus öffentlicher Hand
 - c) sonstige Einkünfte wie Sammlungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 - d) andere Quellen soweit sie nicht dem Vereinszweck oder einer gesetzlichen Regelung widersprechen

Die materiellen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Parkinson Selbsthilfegruppe Wien besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind Parkinsonkranke und/oder deren Angehörige, sowie Personen, die freiwillig im Verein (PSHG Wien) mitarbeiten und deren Aufgabengebiet vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig durch namhafte Mittel unterstützen.
- (3) **Ehrenmitglied** ist, wer infolge besonderer Verdienste um die PSHG Wien von der Generalversammlung dazu ernannt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt mittels Briefes an den Vorstand und ist an keine Frist gebunden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft:
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4. genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereines Gebrauch zu machen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Der Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen bzw. einzelne Mitglieder vorübergehend von der Zahlung zu befreien.
- (3) Für fördernde Mitglieder kann anstelle eines jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages auch eine einmalige bzw. fallweise namhafte Zuwendung an den Verein genehmigt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.1. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Zahlung in zwei Teilbeträgen ist zulässig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Die Organe

- (1) **Generalversammlung (§§ 10 und 11)**
- (2) **Vorstand (§§ 12, 13 und 14)**
- (3) **Rechnungsprüfer (§ 16)**
- (4) **Schiedsgericht (§ 17)**

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder einer ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge zu den Generalversammlungen sind mindestens 8 Tage vor dem festgelegten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es dürfen jedoch auf ein ordentliches Mitglied nicht mehr als drei Bevollmächtigungen entfallen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertreter beschlußfähig.

Sind weniger Mitglieder erschienen bzw. vertreten, so ist die Generalversammlung 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (8) Die Wahlen und Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (3) Entlastung des Kassiers und des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
- (4) Wahl und Enthebung der Funktionäre für den Vorstand und die Rechnungsprüfung
- (5) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (7) Beschlußfassung über Statutenänderungen und eine freiwillige Auflösung des Vereines
- (8) Beschlußfassung zu den Anträgen der Tagesordnung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen, er wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Abstimmen können anwesende Vorstandsmitglieder und nicht anwesende Vorstandsmitglieder per E-Mail.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Ein-e vom Verein angestellter Mitarbeiter-in ist im Vorstand grundsätzlich für jede Funktion wählbar.

Es ist jedoch ausgeschlossen, dass er/sie, bei Angelegenheiten die diese-n Angestellten betreffen und diskutiert werden, mit den anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam abstimmen kann.

Nur in diesem Fall besitzt das Vorstandsmitglied, und sei er/sie auch Obmann/Obfrau, kein Stimmrecht!

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten des Vereines einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Generalversammlungen.
- (2) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- (3) Abfassung bzw. Erstellung von
 - Rechenschaftsberichten
 - Rechnungsabschluß
 - Jahresvoranschlag
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- (6) Die Einsetzung von Fachbeiräten bzw. Fachausschüssen zur Beratung des Vorstandes vor allem über medizinische und pharmazeutische und sonstige fachspezifische Bereiche.
Die Mitarbeit in den Fachbeiräten bzw. Fachausschüssen erfolgt ehrenamtlich (analog § 10 (1) lt. c).
- (7) Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen.
- (8) Beratung und Beschlußfassung über die laufenden Aktivitäten des Vereines.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, selbständig, unter eigener Verantwortung, Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Obmannstellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen insbesondere den Verein verpflichtende Schriftstücke, Dokumente und Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15 Beiräte

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung einen Beirat ernennen. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes und der Generalversammlung in allen medizinischen Belangen. Der Vorstand kann auch nach Bedarf weitere Beiräte und Ausschüsse berufen. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt 2 ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen..
- (2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer ist mit 2 Jahren begrenzt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben insbesondere auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Dem Protokoll ist ein diesbezüglicher schriftlicher Bericht anzufügen.

§ 17 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Funktion im Verein innehaben.

Jeder Streitteil schlägt aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines einen Schiedsrichter innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Frist vor. Unterlassen eine oder beide Streitteile die Namhaftmachung eines Schiedsrichters, bestellt der Vorstand die fehlenden Schiedsrichter.

Sodann wählen die beiden Schiedsrichter aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern den Obmann für das Schiedsgericht.

Der Vorstand hat dem Schiedsgericht die erforderlichen Unterlagen auszufolgen und dafür zu sorgen, daß das Schiedsgericht möglichst rasch zur Entscheidung zusammentritt.

Wenn ein Streitteil mit der, mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgenden Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden ist., kann er binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes Berufung an die nächste Generalversammlung erheben.

Die Bestimmungen der §§ 477 ZPO finden Anwendung.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 43 ff der BAO einer gemeinnützigen, mildtätigen Organisation zu übertragen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie die Parkinson Selbsthilfegruppe Wien.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.